



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Zweckvereinbarung zur Errichtung und Unterhaltung einer Integrierten Einsatzleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Altmark 98
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für die Gemarkung Arendsee 100

Hansestadt Gardelegen

- Satzung des Bebauungsplanes Klosterstraße OT Zienau 100

Stadt Kalbe (Milde)

- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinden Brunau, Engersen, Kakerbeck und Stadt Kalbe (Milde) und die Entlastung des Bürgermeisters 100

Zweckverband Breitband Altmark

- Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Altmark am 09.10.2012 100
- Interessenbekundungsverfahren 100

Wasserverband Stendal-Osterburg

- Feststellung des Jahresabschlusses 2011 sowie Behandlung des Jahresergebnisses und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers 101

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

- Schlussfeststellung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Salzwedel-Nord 102

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen für die folgenden Gasleitungen 3. EG GSP Rie – Fst Sw 2 und Riu 119 – Fst Sw einschließlich Nebenanlagen 102

ZWECKVEREINBARUNG

zur Errichtung und Unterhaltung einer Integrierten Einsatzleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Altmark

zwischen

dem Altmarkkreis Salzwedel, vertreten durch den Landrat, Michael Ziche,

und

dem Landkreis Stendal, vertreten durch den Landrat, Jörg Hellmuth, (Übertragung der Aufgaben der integrierten Einsatzleitstelle vom Altmarkkreis Salzwedel auf den Landkreis Stendal).

Gesetzliche Grundlagen:

1. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit 26.02.1998 in der zurzeit gültigen Fassung
2. Rettungsdienstgesetz Sachsen-Anhalt vom 21.03.2006 in der zurzeit gültigen Fassung
3. Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.06.2001 in der zurzeit gültigen Fassung
4. Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.08.2002 in der zurzeit gültigen Fassung
5. RdErl. des MI und des MS vom 19.03.1993 (Mbl. LSA S. 1089)

Präambel

Die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel und Stendal haben auf der Basis gemeinsamer Untersuchungen festgestellt, dass die Zusammenlegung der integrierten Einsatzleitstellen beider Landkreise für beide Seiten erhebliche qualitative und wirtschaftliche Vorteile bringt. Die Vertragspartner vereinbaren daher die Intensivierung ihrer interkommunalen Zusammenarbeit durch die Errichtung und Unterhaltung einer für beide Landkreise zuständigen „Integrierten Leitstelle Altmark“. Die Errichtung und Unterhaltung der „Integrierten Leitstelle Altmark“ erfolgt auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung.

§ 1

Standort und Aufgaben der Einsatzleitstelle

1. Der Landkreis Stendal betreibt unter der Bezeichnung „Integrierte Leitstelle Altmark“ (ILS Altmark) eine Einsatzleitstelle für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst mit Sitz im „Hufelandhaus“, Wendstrasse 30 in 39576 Stendal für den Land-kreis Stendal und für den Altmarkkreis Salzwedel.
2. Der ILS Altmark obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und unverzügliche Bearbeitung aller Notrufe und Hilfeersuchen,
 - Alarmierung der Feuerwehren zu Brand- und Hilfeleistungseinsätzen sowie deren fern-meldemäßige Führung,
 - Leitung, Lenkung und Überwachung der Einsätze des Rettungsdienstes im Zuständig-keitsbereich,
 - Alarmierung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes gem. der KatS-Pläne der Landkreise und deren Führung bis zur Übernahme durch den jeweiligen KatS-Stab,
 - Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Polizeidienststellen,
 - Umsetzung der Aufgaben der allg. Gefahrenabwehr.

3. Die ILS Altmark erbringt auf der Basis einer gesonderten Vereinbarung u.a. folgende Sonderaufgaben:

- a) Mitteilungs- und Alarmierungspflichten für festgelegte Führungskräfte,
- b) täglicher Report entsprechend festgelegtem Verteilerschlüssel,
- c) Sofortinformationen entsprechend Verteilerschlüssel bei besonderen Ereignissen,
- d) Schulung der Mitglieder des IuK-Teams der TEL/KatS-Stab in Form von Praktika in der ILS Altmark,
- e) Die ILS Altmark steht beiden Vertragspartnern gleichermaßen bei Übungen (Übungs-richtlinie LSA) und Großschadensereignissen zur Verfügung

§ 2

Aufbau und Betrieb

1. Der Landkreis Stendal erweitert und erneuert seine Leitstelle in Stendal entsprechend der von den Vertragspartnern beauftragten Expertise des Ingenieurbüros FORPLAN vom 23.12.2011.

Soweit sich zwischenzeitliche oder in der Planungsphase veränderte Anforderungen ergeben, ist die vorläufige Anpassung der Planungen zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Die Betriebsbereitschaft der neuen „Integrierten Leitstelle Altmark“ wird zum 01.07.2013 angestrebt.

2. Der Altmarkkreis Salzwedel überträgt die Aufgaben der Feuerwehrein-satz- und Rettungs-leitstelle nach § 3 Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 6 Brandschutzgesetz und § 5 Rettungsdienstgesetz zur alleinigen Erfüllung auf den Landkreis Stendal. Eine Weitergabe der übertragenen Aufgabe ist nur mit Zustimmung des Altmarkkreises Salzwedel zulässig.

3. Die Vertragspartner verfügen über jeweils eigene digitale Alarmierungsnetze und analoge Funknetze. Diese bleiben hinsichtlich Herstellung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung in der Zuständigkeit des jeweiligen Landkreises.

4. Die fusionsbedingten technischen Verbindungen/Verknüpfungen sowie die Neueinrich-tung zur Umstellung auf den Digitalfunk werden vom Landkreis Stendal vorgenommen. Die Investitionskosten werden anteilig vom Altmarkkreis SAW übernommen und gehen, wie auch die daraus entstehenden Betriebskosten, in die Kostenrechnung ein.

§ 3

Übergang von Rechten und Pflichten

Mit dem Übergang der Aufgabenwahrnehmung gehen nach § 4 GKG LSA alle mit der Erfül-lung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten auf den Landkreis Stendal über.

§ 4

Personal

1. Ausgehend vom Personalkonzept des Gutachtens erfordert die Aufgabenwahrnehmung für beide Landkreise gegenwärtig 17 Stellen, einschl. 1 Leiter und 1 Systembetreuer. Der Altmarkkreis Salzwedel enthält entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen das Recht, 7 Mitarbeiter in die ILS Altmark zu entsenden. Sollte in der Umstellungsphase einver-nehmlich ein höherer Personalbedarf festgestellt werden, erfolgt die Besetzung im gleichen Verhältnis.

2. Der Altmarkkreis Salzwedel vereinbart mit seinen Mitarbeitern, dass ihr Arbeitsver-hältnis beim Landkreis Altmarkkreis Salzwedel fortbesteht, sie zum Landkreis Stendal zur Ar-beitsleistung versetzt werden und sie in der „Integrierten Leitstelle Altmark“ des Landkreises Stendal tätig werden.

3. Die Gehaltsberechnung übernimmt der Landkreis Stendal, die Zahlung obliegt dem Alt-markkreis Salzwedel.

4. Die vom Altmarkkreis Salzwedel gezahlten Personalkosten werden vom Landkreis Sten-

dal erstattet und fließen so in die gesamte Abrechnung der Leitstellenkosten ein.

Mit den zugewiesenen Mitarbeitern wird vereinbart, dass ein Übergang des Beschäftigungsverhältnisses nach § 613 a BGB auf den Landkreis Stendal nicht stattfindet.

Die Vertragsparteien tragen die Personalkosten für etwaige Überhänge nach Inbetriebnahme der ILS Altmark jeweils selbst, soweit sie nicht von den Kostenträgern (Krankenkassen) übernommen werden.

5. Die Besetzung der Leitungsfunktion und des Systemadministrators erfolgt im Rahmen eines strukturierten Auswahlverfahrens, an dem beide Vertragsparteien gleichberechtigt beteiligt werden.

6. Werden aus dem in Absatz 1 festgelegten Kontingent des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel Stellen frei, so ist ihm Gelegenheit zu geben, ggf. aus dem Kreis der nicht berücksichtigten Disponenten Mitarbeiter zu entsenden.

7. Eine zukünftige Neubemessung der Personalausstattung erfolgt im Einvernehmen der Vertragsparteien.

§ 5 Kosten

1. Der Landkreis Stendal ermittelt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen die nach Maßgabe dieses Vertrages entstehenden Investitions-, Sach- und Personalkosten der Leitstelle. Er übernimmt es auch, für den Rettungsdienstbereich des Altmarkkreises Salzwedel diese Kosten gegenüber den Kostenträgern darzustellen und zu verhandeln. Das gilt auch für ggf. erforderliche weitere Verfahren (Schiedsstellen-, Klageverfahren).

2. Maßgeblich für den zwischen den Parteien aufzuteilenden Gesamtaufwand ist die Abrechnung, wie sie von den Kostenträgern des Rettungsdienstes (bestätigter Kostenleistungsnachweis-KLN) anerkannt und rechtsverbindlich festgesetzt wird.

3. Der Altmarkkreis Salzwedel erstattet dem Landkreis Stendal die nicht gedeckten Kosten entsprechend seinem Anteil der zu versorgenden Einwohner. Die Quote wird für das erste Betriebsjahr auf der Basis der Vorjahresstatistik des Landesamtes für Statistik ermittelt. Der Prozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Eine Anpassung auf entsprechender Grundlage erfolgt alle drei Jahre zum jeweils folgenden Jahreswechsel.

4. Der Erstattungsbetrag ist vom Landkreis Stendal für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage des einstweiligen Rechnungsergebnisses des Vorjahres und der Einwohnerzahl vorläufig festzusetzen und durch den Altmarkkreis Salzwedel zum 15.05. sowie 15.11. abschlagsmäßig zu entrichten. Mit der Abschlagszahlung am 15.11. werden zugleich evtl. Über- oder Unterzahlungen des Vorjahres, die sich aus dem Vergleich der geleisteten Abschlagszahlungen mit dem bestätigtem KLN-Ergebnis der betreffenden Abrechnungsperiode ergeben, verrechnet.

§ 6 Mitwirkungsrechte

1. Beide Landkreise sind als Träger des Rettungsdienstes befugt, für ihren Bereich auf der Basis der jeweiligen Bedarfspläne Grundsätze zum Einsatz der Rettungsmittel (AAO Feuerwehren und Rettungsdienstbereichsplan) festzulegen.

2. Gemäß dem Gutachten wird in der Kreisverwaltung in Salzwedel, Karl-Marx Str. 32 ein abgesetzter Arbeitsplatz KatS für den Altmarkkreis Salzwedel eingerichtet. Um in Großschadenslagen oder im KatS-Fall wirksam arbeiten zu können, wird dem Altmarkkreis Salzwedel ein ständiger, rechtmäßiger Zugriff auf das Einsatzleitersystem zugesichert, insbesondere:

- Vollzugriff auf Statistikmodule,
- Lesezugriff auf Datenbestände (Fahrzeuge, Telefonverzeichnis u.ä.),
- Allg. Zugangsrechte (mind. Leserecht) zum Leitersystem,
- jederzeitige, automatisierte Datensicherung zur Nutzung lokaler Daten (DMP) auf dem AP KatS des Altmarkkreises Salzwedel,
- die Sicherstellung einer ständigen Betriebsbereitschaft von koppelbaren Systemen (AB-ELW2, Rettungswachen, KatS-Arbeitsplatz usw.).

3. Mit Zusammenlegung der Leitersysteme sind einsatzorientierte Optionen abzugleichen bzw. zu vereinheitlichen. Das betrifft insbesondere die Alarm- und Ausrufoptionen der Landkreise zur Alarmierung der Kräfte und Mittel.

4. Mit der Aktualisierung (Update u.ä.) der Software sowie des zeitgemäßen Austausches der Hardware des Leitersystems in Stendal hat auch die Aktualisierung der Software des abgesetzten AP KatS in der Kreisverwaltung in Salzwedel und im AB ELW 2 zu erfolgen. Gleiches gilt für den zeitgemäßen Austausch der Hardware im AB ELW2 und für den abgesetzten AP KatS in der Kreisverwaltung in Salzwedel.

Hinsichtlich des abgesetzten AP KatS in der Kreisverwaltung in Salzwedel gilt die vereinbarte Kostenteilung. Bzgl. des AB ELW 2 trägt der Altmarkkreis SAW die Kosten alleine.

§ 7

Projektbegleitendes und steuerndes Gremium (Projektgruppe ILS Altmark)

1. Dem gemeinsamen Projektgruppe ILS Altmark gehören je zwei Vertreter des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal und die zuständigen Amtsleiter für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (beschließende Mitglieder) sowie der Leiter ILS Altmark als beratendes Mitglied an.

Die Mitglieder der Projektgruppe veranlassen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Herbeiführung von Führungs- bzw. Gremienentscheidungen, soweit dies aufgrund von Rechtsvorschriften und anderer Regelungen der Vertragspartner erforderlich ist. Die Projektgruppe kann zur Sitzung sachkundige Personen und Bedienstete hinzuziehen.

2. Die gemeinsame Projektgruppe ILS Altmark behandelt ausschließlich:

- die Festlegung der Projektorganisation,
- die Projektleitung,
- die Entscheidungen über grundsätzliche Lösungswege,
- die Festlegung von Prioritäten im Falle von Kapazitätsengpässen bzw. Terminverschiebungen und der Freigabe von Projektabschnitten,
- die Festlegung von Qualifizierungsmaßnahmen der nach § 4 zu übernehmenden Mitarbeiter,

- die Freigabe von Ersatzinvestitionen und Instandsetzungsmaßnahmen mit einem Wertumfang von mehr als 25.000 Euro netto,
- die Entscheidung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von Vergleichen in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb der ILS Altmark, soweit der Streitwert 25.000 Euro netto bzw. das Zugeständnis 25.000 Euro netto übersteigt,
- die Festlegung der bedarfsgerechten Personalausstattung,
- die Bestätigung der Kosten der ILS Altmark und die Beschlussfassung der Höhe für die jährliche Umlage.
- Veränderung der Stichtagszahlung für Abschläge gem. § 5 Abs. 4
- die Verfahrensweise zum Umgang mit seitens der Kostenträger nicht anerkannten Kosten bzw. uneinbringbaren Forderungen

Der Landkreis Stendal plant und bewirtschaftet die Kosten der ILS Altmark. Die geplanten Kosten für die jeweiligen (Folge-) Jahre werden durch den Landkreis Stendal im Haushaltsplan und im Kosten- und Leistungsnachweis zusammengestellt und dem gemeinsamen Ausschuss bis zum 30.05. eines jeden Jahres zur Bestätigung vorgelegt. Ebenso ist die Höhe für die jährliche Umlage zu beschließen.

3. Die gemeinsame Projektgruppe ILS Altmark regelt die Organisation seiner Arbeit in eigener Zuständigkeit in einer Geschäftsordnung innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung. Die den Vertretern der Vertragspartner durch die Tätigkeit in der Projektgruppe entstehenden Kosten tragen die Vertragspartner jeweils selbst.

§ 8 Weisungsbefugnis

Auch wenn mit der Zweckvereinbarung die Rechte und Pflichten auf den Landkreis Stendal übergehen, ist es zwingend geboten, dass für bestimmte Fälle und für bestimmte Personen aus dem Altmarkkreis Salzwedel ein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Leitstelle eingeräumt wird.

Das trifft insbesondere zu:

- bei Katastrophenfällen – für den Hauptverwaltungsbeamten oder dessen Beauftragter,
- bei Feuerwehreinräufen – für den Einsatzleiter oder dessen Beauftragter
- bei rettungsdienstlichen Einsätzen - für den medizinischen Bereich den Notarzt, Leitenden Notarzt, den ÄLRD oder den einweisenden Arzt.
- bei Regelungen und Aufgaben, die den Altmarkkreis SAW betreffen – für den Hauptverwaltungsbeamten oder dessen Beauftragter.

Die sonstigen Rechte und Pflichten des Arbeitgebers sind davon nicht betroffen.

§ 9 Übergangsregelungen

Die Einsatzleitstelle des Altmarkkreises Salzwedel wird erst nach einem Testlauf der neuen ILS Altmark abgeschaltet.

Danach erfolgt der Rückbau entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel gem. § 5 Abs 3 dieser Vereinbarung.

§ 10 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

1. Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Jede Vertragspartei hat das Recht, nach Treu und Glauben eine Anpassung des Vertragsinhaltes für den Fall zu verlangen, dass sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert haben, dass ihr das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Hierbei hat die Erreichung einer wirtschaftlich vertretbaren Lösung oberste Priorität.

3. Die Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, wenn eine Anpassung nach Abs. 2 nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist.

4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Auseinandersetzung bei Kündigung

1. Im Falle einer Kündigung dieser Zweckvereinbarung hat der Altmarkkreis SAW vom Personalbestand der ILS Altmark zum Zeitpunkt der Kündigung gem. dem in dieser Vereinbarung zugrunde gelegten Personalschlüssel Personal zu übernehmen.

2. Für das vorhandene bewegliche Vermögen sowie sonstige Geräte und Ausstattungen der ILS Altmark (soweit nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung angeschafft) erhält der Altmarkkreis SAW einen finanziellen Ausgleich, der dem Zeitwert entspricht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:
Hansestadt Salzwedel, den 27.08.2012

Ausgefertigt am:
Hansestadt Stendal, den 27.08.2012

Ziche
Landrat des
Altmarkkreises Salzwedel



Hellmuth
Landrat des
Landkreises Stendal



Genehmigungsvermerk:

Die Zweckvereinbarung zwischen dem Altmarkkreis Salzwedel und dem Landkreis Stendal zur Errichtung und Unterhaltung einer Integrierten Einsatzleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Altmark wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 20.08.2012 unter dem Aktenzeichen 305.1.3-05133-sdl-01 genehmigt.

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für die Gemarkung Arendsee

Der Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5, 39606 Osterburg hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192, zuletzt geändert BGBl. I 2008, Seite 2586) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 205, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde/ Ortsteil: Arendsee/ Arendsee

Art der Leitung: Abwasserleitung
Aktenzeichen: O701502

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Arendsee	21	101
2	Arendsee	21	100
3	Arendsee	21	219/50
4	Arendsee	21	218/50

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 30.08.2012



Ziche
Landrat

Hansestadt Gardelegen

Satzung

des Bebauungsplanes Klosterstraße OT Zienau

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in öffentlicher Sitzung am 17.09.2012 den Bebauungsplan Klosterstraße OT Zienau gemäß § 12 i.V. mit § 10 Abs. 2 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann dort bezeichnenden Bebauungsplan Klosterstraße OT Zienau mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB auf Dauer bei der Stadt Gardelegen, Bauamt, Zimmer 116, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Fuchs
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

BEKANNTMACHUNG

der Beschlüsse über die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinden Brunau, Engersen, Kakerbeck und Stadt Kalbe (Milde) und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung am 08.03.2012 über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 der ehemaligen Gemeinden Brunau, Engersen und

Kakerbeck und am 23.08.2012 über die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Stadt Kalbe (Milde) beschlossen und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung Entlastung erteilt.

Die genannten Jahresrechnungen liegen in der Zeit vom 01.10.2012 bis einschließlich 10.10.2012 in der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in Kalbe (Milde), Zimmer 17, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kalbe (Milde), 12.09.2012

gez. Ruth
Bürgermeister

Zweckverband Breitband Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Altmark

Am Dienstag, dem 09.10.2012, findet um 17.00 Uhr im Sitzungsraum „Stadt Gardelegen“ der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 in Salzwedel die konstituierende Sitzung des Zweckverbandes Breitband Altmark statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- Bestimmung des an Jahren ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung
- Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- Verpflichtung der Vertreter der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den an Jahren ältesten Vertreter der Verbandsversammlung
- Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der/des Stellvertreterin/ Stellvertreters und Übernahme der Sitzungsleitung
- Wahl des Verbandsgeschäftsführers
- Wahl des Stellvertreters des Verbandsgeschäftsführers für den Verhinderungsfall
- Beschlüsse:
 - Beschluss über den Geschäftssitz des Zweckverbandes Breitband Altmark und Festlegung der Postanschrift sowie der Internetadresse
 - Aufnahme der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck in den Zweckverband Breitband Altmark
 - Aufnahme der Gemeinde Beetzendorf in den Zweckverband Breitband Altmark
 - Aufnahme der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe/Milde in den Zweckverband Breitband Altmark
 - Aufnahme der Gemeinde Kuhfelde in den Zweckverband Breitband Altmark
 - erste Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung
 - Beschluss über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark

Zweckverband Breitband Altmark

Ausschreibungsbekanntmachung

Interessenbekundungsverfahren

1. Ausschreibende Stelle:

Name: Zweckverband Breitband Altmark
c/o Altmarkkreis Salzwedel
Zu Hd. von : Herr Axel Schulz
Anschrift: Karl-Marx-Str. 32
Ort: 29410 Hansestadt Salzwedel
Land: Deutschland
Telefon: 03901 / 840 301
Mail: axel.schulz@altmarkkreis-salzwedel.de

2. Art der Ausschreibung:

Interessenbekundungsverfahren

3. Gebietseinheiten (NUTS-Code):

DEE04 (Altmarkkreis Salzwedel) und DEE0D (Landkreis Stendal)

4. Gemeinsames Vokabular für Ausschreibungen (CPV-Code):

64210000, 32412000, 32412110

5. Tag der Veröffentlichung:

26.09.2012

6. Frist, bis zu der die Interessenbekundung eingegangen sein muss:
26.10.2012 schriftlich bei dem Zweckverband Breitband Altmark.

7. Leistungsbeschreibung:

Der Zweckverband Breitband Altmark beabsichtigt zur Breitband-Versorgung aller Bürger und Gewerbetreibenden in den unterversorgten Gebieten des Verbandsgebietes ein Leerrohrnetz inklusive Glasfaserkabel zu errichten und an einen Betreiber zu verpachten. Das Verbandsgebiet umfasst sämtliche Gemeinden in den beiden Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Stendal.

Als unterversorgt im Sinne der Bundesrahmenregelung mit Genehmigung durch die EU-Kommission vom 08.06.2011 gelten Gebiete, in denen aktuell die definierten Werte für eine Versorgung nicht gegeben sind und auch die Ausbaupläne privater Anbieter ohne staatliche Förderung in den nächsten drei Jahren keinen entsprechenden Ausbau vorsehen.

Im Rahmen dieses Verfahrens sind im Sinne der Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren durch die öffentliche Hand zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung („Bundesrahmenregelung Leerrohre“) folgende Fragen zu beantworten:

1) Werden bereits heute von Ihrem Unternehmen in dem vorbezeichneten Verbandsgebiet NGA-Netze betrieben, die eine Übertragungsrate von mindestens 25 Mbit/s downstream für Privatanutzer und 25 Mbit/s voll duplex für gewerbliche Nutzer ermöglichen?

1a) Wenn ja, in welchen Gemeinden/Ortsteilen/Bereichen genau ist dies der Fall?

1b) Bitte geben Sie hierzu Straße und Hausnummer an, für den Fall, das nicht ganze Straßenzüge erschlossen sind.

2) Bestehen bereits heute seitens Ihres Unternehmens konkrete Ausbaupläne, die ohne staatliche Förderung in den nächsten drei Jahren einen entsprechenden Ausbau des Verbandsgebietes mit einem NGA-Netz vorsehen, das eine Übertragungsrate gemäß Ziffer 1. ermöglicht?

2a) Sollte dies der Fall sein, ist für den Nachweis der konkreten Ausbauabsicht eine verpflichtende, rechtsverbindliche Erklärung dieses Inhalts vorzulegen, eine bloße Absichtserklärung ist für den Nachweis nicht ausreichend.

2b) Wenn ja, in welchen Gemeinden/Ortsteilen/Bereichen genau ist dies der Fall?

2c) Welche Bandbreiten sollen realisiert werden?

2d) Bitte geben Sie hierzu Straße und Hausnummer an, für den Fall, das nicht ganze Straßenzüge erschlossen sind.

3) Bestehen bereits heute seitens Ihres Unternehmens konkrete Modernisierungs- und Ausbaupläne, in den nächsten drei Jahren in ein bereits in dem Verbandsgebiet bestehendes Infrastrukturnetz zu investieren?

3a) Wenn ja, in welchen Gemeinden/Ortsteilen/Bereichen genau ist dies der Fall?

3b) Welche Bandbreiten sollen realisiert werden?

3c) Bitte geben Sie hierzu Straße und Hausnummer an, für den Fall, das nicht ganze Straßenzüge erschlossen werden sollen.

4) Würde Ihrerseits ein entsprechender Ausbau im Rahmen bereits bestehender Fremdnetze in „grauen Flecken“ (Grundversorgung mindestens 2 Mbit/s downstream) des Verbandsgebietes mit Hilfe einer Vorabregulierung eventuell unter Einbeziehung der BNetzA durchgeführt werden?

4a) Sollte dies der Fall sein, ist für den Nachweis der konkreten Ausbauabsicht eine verpflichtende, rechtsverbindliche Erklärung dieses Inhalts vorzulegen, eine bloße Absichtserklärung ist für den Nachweis nicht ausreichend.

entstandenen Verlust in Höhe von 975.177,45 Euro der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer hat folgenden Wortlaut:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung einer Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Magdeburg, den 2. Juli 2012

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Dirk Pacholke
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2011 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal für den Jahresabschluss zum 31.12.2011 den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 2.7.2012 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 beauftragte Pricewaterhouse Coopers Aktiengesellschaft/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Stendal, den 14.8.2012

gez. Ralf Mosow
Amtsleiter

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde am 15.8.2012 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss, Lageplan und Erfolgsübersicht des Jahres 2011 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 1.10.2012 bis 12.10.2012 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 6. September 2012

Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 15.8.2012 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.

Die Verbandsversammlung hat am 15.8.2012 den Jahresabschluss 2011 mit folgenden Daten festgestellt:

Bilanzsumme 177.878.293,96 Euro

davon entfallen auf der Aktivseite auf

das Anlagevermögen	166.682.162,52 Euro
das Umlaufvermögen	11.194.560,01 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	1.571,43 Euro

davon entfallen auf der Passivseite auf

das Eigenkapital	34.346.640,02 Euro
den Sonderposten für Investitionszuschüsse	38.759.091,72 Euro
die empfangenen Ertragszuschüsse	20.815.915,07 Euro
die Rückstellungen	3.918.515,30 Euro
die Verbindlichkeiten	80.037.700,11 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	431,74 Euro

Jahresverlust 440.672,76 Euro

Summe der Erträge 18.136.938,95 Euro

Summe der Aufwendungen 18.577.611,71 Euro

Verwendung des Jahresergebnisses

Es wurde der Beschluss gefasst, den im Bereich Trinkwasser entstandenen Gewinn in Höhe von 534.504,69 Euro der Allgemeinen Rücklage zuzuführen und den im Bereich Abwasser

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Salzwedel - Nord

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Salzwedel-Nord wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgesetzt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes i. d. F. des 1. Plannachtrages ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Salzwedel - Nord sind abgeschlossen.
4. Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Begründung:

Der Abschluss des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes i. d. F. des 1. Plannachtrages vom 25.06.2010 ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in dem Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt. Die Berichtigung des amtlichen Liegenschaftskatasters ist ebenfalls abgeschlossen.

Die geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen.

Da also Ansprüche der Beteiligten, die in diesen Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen, nicht verblieben sind und auch sonstige Angelegenheiten nicht mehr zu regeln sind, ist das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Salzwedel - Nord nun durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, eingelegt werden.

Im Auftrag

Dienstsiegel

gez. Creutzfeldt

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

folgenden Gasleitungen 3.EG GSP Rie – Fst Sw 2 und Riu 119 – Fst Sw einschließlich Nebenanlagen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Salzwedel	27, 28, 84

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 503
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

vom 26.09.2012 bis zum 24.10.2012 im Raum 3.105 eingesehen werden.
Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte

sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 503, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Banse

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61